

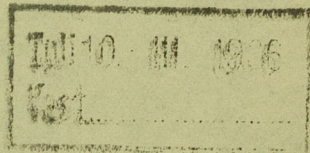
DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

Drahtanschrift: DEUTSCHBANK

Fernruf: A 1 Jäger 0018

Fernschreiber: 317

Postscheckkonto: Berlin Nr. 1000



Suomen Pankki - Finlands Bank,
Helsingfors / Finnland.

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheck-
avise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder
sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von
dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Berlin W 8,

den 4. März 1936

Deutsches Kreditabkommen von 1936

Die diesjährigen Berliner Stillhalteverhandlungen haben bekanntlich zum Abschluß des rubrizierten Vertrages geführt, der im großen und ganzen auf eine Verlängerung des 1935er Abkommens bis zum 28. Februar 1937 hinausläuft. Den Inhalt dieses Vertrages dürfen wir als Ihnen bekannt voraussetzen.

Eine wesentliche Änderung bringt das neue Abkommen in Bezug auf das Registermarksystem insofern mit sich, als die Freigabe von Registerguthaben für Reisezwecke fortan nicht mehr in gleich freizügiger Weise wie bisher durch Überträge auf ein beliebiges Reiseverkehrs-Sonderkonto erfolgen kann. Die Reiseverkehrs-Sonderkonten dürfen vielmehr künftig nur noch folgendermaßen aufgefüllt werden:

- a) wenn der Inhaber des Reiseverkehrs-Sonderkontos in einem Stillhalteland ansässig ist,

durch Überträge von Registerkonten solcher Registergläubiger die ihren Wohnsitz oder Sitz in demselben Lande haben wie der Inhaber des Reiseverkehrs-Sonderkontos,

oder

durch Überträge von Registerkonten von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften eines Registergläubigers, auch wenn diese nicht selbst, sondern lediglich die Mutteranstalt ihren Wohnsitz oder Sitz in demselben Lande haben wie der Inhaber des Reiseverkehrs-Sonderkontos.

- b) wenn der Inhaber des Reiseverkehrs-Sonderkontos nicht in einem Stillhalteland ansässig ist,

durch Überträge von einem beliebigen Registerkonto.

Als Stillhalteländer im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Länder, deren Bankenausschüsse das neue Kreditabkommen unterzeichnet haben, nämlich

DK 9

- 2 -



gesondert
als Fruchtsache

Vereinigter Staaten
von Amerika
Belgien
Czechoslovakei
Dänemark

England
Frankreich
Holland
Schweden
Schweiz.

Die auf Reiseverkehrs-Sonderkonten übertragenen Reichsmarkbeträge werden ihrem Verwendungszweck entsprechend als "Reisemark" (Travel-Mark) bezeichnet; für Reisemarkzahlungen jeder Art werden auch künftig die bislang üblichen Gebühren in Abzug gebracht bzw. in Rechnung gestellt.

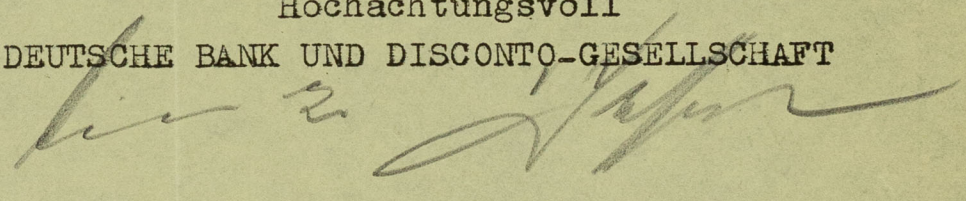
Von besonderem Interesse dürften für Sie die Anordnungen der Reichsbank für die technische Abwicklung der Reisemark-Zahlungen sein; wir gestatten uns daher, Ihnen beiliegend folgendes Material zu übermitteln:

- Anlage 1 Bestimmungen der Reichsbank für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken
- " 2 Anweisung der Reichsbank über Zahlungen zu Lasten von Reiseverkehrs-Sonderkonten an deutsche Postscheckämter zwecks Ausstellung von Postreisescheckheften
- " 3 Durchführungsvorschriften betr. die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr
- " 4 Zusammenstellung der Gebühren für Reisemark-Zahlungen
- " 5 Übersicht der Auszahlungsmöglichkeiten im Reisemark-Verkehr
- " 6 Zusammenstellung der Zahlungsbeschränkungen in den Grenzgebieten beim Reisemark-Verkehr
- " 7 Muster eines Empfehlungsschreibens ausländischer Registergläubiger
- " 8 Merkblatt für die ausländischen Reisenden betr. den Reisemark-Verkehr.

Für Ihre Guthaben auf Reiseverkehrs-Sonderkonto vergüten wir Ihnen nach wie vor 1 % p. a. Zinsen. Zu weiteren Auskünften stehen wir auf Wunsch gern zu Ihrer Verfügung.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT



B e s t i m m u n g e n
für den Gebrauch von "Registerguthaben" zu Reisezwecken.

I. Freizugebende Beträge, Verwendungszweck

1. Deutschland-Reisende können zu Reisezwecken Beträge aus Registerguthaben bis zu RM 50,-- täglich, -- bis zur Höchstsumme von RM 1.500,-- je Monat und Person --, erheben.
2. Deutschland-Reisende, welche ein für den Registermark-Reiseverkehr bestimmtes, auf ihren Namen lautendes Empfehlungsschreiben eines registrierten Berechtigten (registered holder) vorweisen, können bis zu RM 100,-- täglich erheben.
3. Für Personen unter 15 Jahren gilt nur die Hälfte der unter Ziffer 1. und 2. genannten Sätze.
4. Deutschland-Reisenden ist gestattet, Reichsmark aus Registerguthaben für Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten in Deutschland sowie für sonstige Ausgaben ihres persönlichen Reisebedarfs zu verwenden.
5. Deutschland-Reisende können Reichsmark aus Registerguthaben auch für die Platzbelegung und für sonstige hiermit zusammenhängende Kosten auf deutschen und auf ausländischen See- und Luftfahrzeugen bei Reisen nach und von Deutschland verwenden und zwar können in diesen Fällen auch über die vorgenannte Monatsgrenze von RM 1.500,-- Beträge freigegeben werden. Die betreffenden Zahlungen finden so statt, daß die entsprechenden Registerguthaben von dem Reiseverkehrs-sonderkonto der ausländischen Bank oder des ausländischen Reisebüros auf das Registerkonto der ausländischen Schifffahrt- bzw. Luftfahrtgesellschaft oder das Reichsmarkkonto der deutschen Schifffahrt- bzw. Luftfahrtgesellschaft überwiesen werden.
6. Die Reichsbank kann die Zahlungen höherer Beträge gestatten, sofern besondere Gründe vorgebracht werden und ein ausreichender Beweis hinsichtlich der Zwecke, für welche diese Beträge verlangt werden, geliefert wird.

II. Verfahren.

1. Der ausländische Bankenausschuß jedes Landes benennt der Reichsbank jeweils Reisebüros seines Landes zwecks Zulassung als Abgabestellen für Registerguthaben.
2. Der ausländische Bankgläubiger oder registrierte Berechtigte wird den Treuhänder bzw. die das Registerkonto führende Bank anweisen, den erforderlichen Reichsmarkbetrag entweder seinem eigenen Konto bei seinem Korrespondenten gutzubringen, oder (im Falle des Verkaufs an ein Reisebüro) an den deutschen

Korrespondenten des betreffenden Reisebüros zu überweisen, und zwar ist der Betrag in allen Fällen einem "Reiseverkehrs-Sonderkonto" gutzuschreiben.

3. Registerguthaben zu Reisezwecken müssen bei einem ausländischen Bankgläubiger oder registrierten Berechtigten erworben werden. Überträge von Reiseverkehrs-Sonderkonto auf Reiseverkehrs-Sonderkonto sind unzulässig. In den nachgenannten Ländern:

Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Tschechoslovakei, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Schweden, Schweiz,

ist Voraussetzung für die Übertragung auf Reiseverkehrs-Sonderkonto, daß die Domizile des Registerberechtigten und des Inhabers des Reiseverkehrs-Sonderkontos in ein und demselben Land sich befinden. Als Domizil einer Filiale oder Zweiganstalt eines registrierten Berechtigten, die sich in einem anderen Lande als dem ihrer Zentrale oder Muttergesellschaft befindet, kann hierbei sowohl das betreffende Land als auch das Land ihrer Zentrale oder Muttergesellschaft angesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Reichsbank, die auch berechtigt ist, Ausnahmen zuzulassen.

4. Deutschland-Reisende beschaffen sich bei einer ausländischen Bank oder einem Reisebüro auf Reichsmark lautende besondere Reiseschecks, Akkreditive oder Kreditbriefe.
5. Diese auf Reichsmark lautenden Reiseschecks, Akkreditive oder Kreditbriefe werden in Deutschland durch den Korrespondenten der ausländischen Bank bzw. des Reisebüros eingelöst. Die Reiseschecks pp. sind den von der Reichsbank jeweils herausgegebenen Durchführungsvorschriften unterworfen und nicht begebbar.
6. Die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben dürfen nicht ins Ausland verbracht werden. Sie sind deshalb vor der Ausreise aus Deutschland zu Gunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende die Reiseschecks usw. erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wiedereingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung.

III. Durchführungsvorschriften.

1. Die Reichsbank erläßt die für die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken erforderlichen Durchführungsvorschriften und wird die jeweils neueste Fassung den beteiligten ausländischen Banken und Reisebüros zustellen.

2. Die Reichsbank behält sich vor, zur Deckung ihrer Unkosten, Reiseschecks -- sowie andere zur Ausgabe gelangende Formulare -- gegen Vergütung abzugeben und für Zahlungen oder Überweisungen zu Lasten von Reiseverkehrs-Sonderkonten Gebühren zu erheben.

IV. Die Reichsbank behält sich das Recht vor, ihre Bestimmungen oder Durchführungsvorschriften über den Registermark-Reiseverkehr jederzeit abzuändern.

16 Anlage n

zum Brief an

Momon Pankki - Finlands Bank,

betr.

Helsingfors

Berlin,

4 März

1936

DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

Abteilung

Ausl. 46

Einlage

6

*Nr
K L

Anweisung über Zahlungen zu Lasten von Reiseverkehrs-Sonderkonten
an deutsche Postscheckämter zwecks Ausstellung von Postreisescheckheften

Die Bestellung von Postreisescheckheften geht in folgender Weise vor sich:

Der ausländische Reisende gibt der zum Handel mit Registerguthaben zugelassenen ausländischen Bank oder dem ausländischen Reisebüro den Auftrag, für ihn Postreiseschecks zu besorgen. Die ausländische Bank bzw. das ausländische Reisebüro beauftragt daraufhin die Bank in Deutschland, bei der das Reiseverkehrs-Sonderkonto unterhalten wird, zu Lasten ihres Kontos einen entsprechenden Reichsmarkbetrag an ein deutsches Postscheckamt für ein Postreisescheckheft zu überweisen. Jedes Heft enthält 10 Formblätter für Abhebungen, sogenannte Postreiseschecks. Der Reichsmarkbetrag muß durch 25 teilbar sein. Gleichzeitig ist für jedes gewünschte Postreisescheckheft (Höchstbetrag eines Heftes RM 2.500,--), Gültigkeitsdauer 3 Monate, eine Postgebühr von RM 1,-- für Ausstellung und Zusendung des Heftes, sowie für die Auszahlungen bei den Postanstalten, zu überweisen. Bei Erteilung des Auftrages sind genaue Angaben über den Namen -Vor- und Zuname-, den ständigen Wohnsitz im Auslande, sowie über Nummer und Ausstellungsort des Reisepasses des ausländischen Reisenden zu machen; außerdem ist die genaue Anschrift der ausländischen Reisenden anzugeben, an die die Postreisescheckhefte gesandt werden sollen. Die deutsche Bank bestellt die erforderlichen Postreisescheckhefte beim nächsten Postscheckamt unter Weitergabe der von der auftragerteilenden ausländischen Stelle der deutschen Bank gemachten Angaben über den ausländischen Reisenden. Auf dem Postabschnitt ist der Vermerk "aus Registerguthaben" anzubringen.

Die Postreisescheckhefte werden dem Begünstigten wunschgemäß nach dem In- und Auslande übersandt.

Die Höchstgrenze der täglichen Abhebungen gegen Postreiseschecks richtet sich nach den vom Reichsbank-Direktorium in Vereinbarung mit den ausländischen Gläubigern getroffenen Bestimmungen über den Reiseverkehr mit Registerguthaben. Abhebungen auf Postreiseschecks können nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Reisepasses vorgenommen werden, aus dem sich der ständige ausländische Wohnsitz des Reisenden unzweifelhaft ergibt. Die Abhebungen werden von der auszahlenden Stelle in den Reisepaß eingetragen; alle anderen Arten von Ausweisen, wie z. B. persönliche Ausweise, titres d'identité, cartes d'identité, Grenzschei-

Anweisung über Zahlungen zu Lasten von Reiseverkehrs-
Sonderkonten an deutsche Postscheckämter zwecks Aus-
stellung von Postreisescheckheften

(Fortsetzung)

ne, Seemannsausweise, sowie alle sonstigen Arten Paßersatzpapiere und dergleichen dürfen für die Eintragung des Zahlungsvermerks nicht verwendet werden. Kann ein Reisender einen gültigen amtlichen Reisepaß nicht vorweisen, so sind die auf Postreiseschecks auszahlenden deutschen Stellen angewiesen, Auszahlungen nicht vorzunehmen.

Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von 1936, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a)

1. Reiseverkehrs-Sonderkonten

(I) Zur Unterhaltung eines Reiseverkehrs-Sonderkontos sind berechtigt:

- a) die ausländischen Bankengläubiger im Sinne der Deutschen Kreditabkommen (foreign bank creditors),
- b) sonstige registrierte Berechtigte unter § 10 (4) des Deutschen Kreditabkommens von 1936 (registered holders),
- c) diejenigen Personen, Firmen und Reisebüros, welche von dem Bankenausschuß ihres Landes benannt und zum Reiseverkehr von der Reichsbank zugelassen worden sind; in Ländern, in denen Bankenausschüsse nicht bestehen, sind die Anträge auf Zulassung unmittelbar an die Reichsbank zu richten.

(II) Firmen, die zum Registermarkreiseverkehr nicht zugelassen sind, dürfen Registerguthaben für Reisezwecke weder erwerben noch abgeben. Sie dürfen sich insbesondere der Unterschrift einer anderen Bank bzw. eines anderen Reisebüros und deren Reiseverkehrs-Sonderkonten mittels Verkaufs oder kommissionsweiser Besorgung von Reiseschecks, Akkreditiven pp. nicht bedienen. Lediglich den im gleichen Lande gelegenen Filialen und Niederlassungen der unter a) - c) genannten ausländischen Firmen ist es gestattet, Reiseschecks pp. ihrer Zentrale an ausländische Reisende abzugeben. Eine Mitwirkung zur Besorgung von Registermark-Reiseschecks, -- Akkreditiven, -- Kreditbriefen pp. durch Stellen, die zum Erwerb und Verkauf von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht besonders ermächtigt sind, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

2. Art und Weise der Verfügungen über Reiseverkehrs-Sonderkonto

(I) Über die Guthaben auf den Reiseverkehrs-Sonderkonten kann durch Reiseschecks, durch Akkreditive und Kreditbriefe, sowie durch besondere Zahlungs- und Überweisungsaufträge verfügt werden.

(II) Bei allen Arten von Verfügungen sind bei der Avisierung den deutschen Banken, bei denen das betreffende Reiseverkehrs-Sonderkonto geführt wird, genaue Angaben zu machen über:

Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung
von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen
Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von
1936, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a)

(Fortsetzung)

- a) Vor- und Zuname,
- b) Wohnsitz im Auslande,
- c) Beruf, sowie
- d) Nummer und Ausstellungsort des
Reisepasses des Reisenden.

(III) In den Avisen über Scheckentnahmen können sich die Angaben bis auf
weiteres auf

Vor- und Zuname des Reisenden und
Nummer des Reisepasses

beschränken.

(IV) Die Aushändigung der Reiseschecks hat an den Scheckinhaber persön-
lich zu erfolgen, wobei der Erwerber seine Namensunterschrift links oben auf dem
Scheck eigenhändig in Gegenwart eines Beauftragten der ausländischen Bank bzw.
des Reisebüros einzusetzen hat. Der Reisende muß der ausländischen Stelle, wel-
che zur Abgabe von Registerguthaben gemäß den Bestimmungen des Deutschen Kredit-
abkommens berechtigt ist, nachweisen, daß er sich nur vorübergehend in Deutsch-
land aufhalten wird und seinen ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat.

(V) Denjenigen ausländischen Reisenden, die sich bereits auf einer Reise
in Deutschland befinden und noch Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben zur Fort-
setzung ihres Reise- oder Kuraufenthaltes in Deutschland benötigen, dürfen Reise-
schecks nicht nachgesandt werden; es empfiehlt sich in solchen Fällen, die benö-
tigten Beträge durch Akkreditive oder Kreditbriefe zur Verfügung zu stellen.

(VI) Die Reisescheckformulare können auf Antrag durch die Reichsbank, Ab-
teilung Deutsche Kreditabkommen, Reisestelle, Berlin SW 111, bezogen werden.
Falls Scheckformulare verwendet werden sollen, in denen die Firma des Ausstellers
und die deutsche Zahlstelle, auf welche die Reiseschecks gezogen werden, als Be-
zogene eingedruckt ist, würde die Reichsbank bereit sein, solche Vordrucke gegen
Erstattung der Gebühren herzustellen. Die Scheckbestellungen sind über die das
Reiseverkehrs-Sonderkonto führende deutsche Bank oder Zahlstelle zu leiten.

Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von 1936, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a)

(Fortsetzung)

3. Empfehlungsschreiben registrierter Berechtigter (registered holders)

Von registrierten Berechtigten (registered holders) dürfen "Empfehlungsschreiben" ausgestellt werden, und zwar nur für deren eigene Schecks oder für Schecks eines anderen registrierten Berechtigten. Die Ausstellung von Empfehlungsschreiben bezieht sich auf die Fälle, in denen die das Empfehlungsschreiben ausfertigende Firma unbedingte Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verwendung der Reiseschecks pp. seitens der ausländischen Reisenden übernimmt, bei denen sie der Überzeugung ist, daß ein täglicher Verbrauch von RM 100,— den Verhältnissen des Reisenden angemessen ist. Das Empfehlungsschreiben gilt nur für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts des Reisenden in Deutschland und ist jeweils an die bezogene deutsche Bank zu adressieren. Es wird bei der letzten Abhebung von der auszahlenden deutschen Bank oder Zahlstelle einbehalten und an die Reisestelle der Reichsbank zur Kontrolle eingesandt.

Reisebüros und Banken, die nicht registrierte Berechtigte sind, dürfen keine Empfehlungsschreiben ausstellen.

4. Höhe der zu erhebenden Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben

Die Höhe der aus Registerguthaben gegen Reiseschecks, Kreditbriefe pp. im Reiseverkehr zu erhebenden Reichsmarkbeträge ergibt sich aus Ziffer I, 1 - 3, der "Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken", ferner aus dem "Merkblatt", das den Reisescheckheften bei Ausstellung jeweils vorgeheftet wird.

Die in den "Bestimmungen" (regulations) genannten Beträge stellen Höchstsummen dar. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung dieser Tages- bzw. Monats-Höchstsummen gegen die bezogene deutsche Bank steht dem Reisenden nicht zu. In den in der "Zusammenstellung der Zahlungsbeschränkungen in den Grenzgebieten" genannten Orten und Gebieten haben Empfehlungsschreiben keine Gültigkeit.

5. (I) Personen, denen die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht gestattet ist:

- a) Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben,

Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von 1936, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a)

(Fortsetzung)

- b) Personen, die beabsichtigen, sich in Deutschland ständig niederzulassen,
- c) Piloten und Besatzungsmitgliedern ausländischer Flugzeuge, die sich in Ausübung ihres Berufes in Deutschland aufhalten,
- d) Eisenbahn-, Post-, Zoll- oder sonstigen Beamten des Auslandes, die sich in Ausübung ihres Berufes in Deutschland aufhalten.

(II) Personen, denen die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken nur mit besonderer Genehmigung gestattet werden kann:

- a) Personen, die sich zu Studien- oder Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten,
- b) Ausländischen Seeleuten auf ausländischen Schiffen, die deutsche Häfen anlaufen,
- c) Ausländischen Schiffern, die in Ausübung ihres Berufes deutsche Wasserwege befahren.

6. Verfahren bei der Einlösung der Reiseschecks pp. aus Registerguthaben

Der Inhaber der Reiseschecks muß diese zur Einlösung persönlich vorlegen, wobei er seine Namensunterschrift links unten auf dem Scheck eigenhändig in Gegenwart des Kassieres der auszahlenden Bank oder Zahlstelle in Deutschland abgibt. Die ausgezahlten Beträge werden von der deutschen Zahlstelle in dem Reisepaß des ausländischen Reisenden vermerkt. Es sind nur die gültigen amtlichen Reisepässe für diese Eintragungen zugelassen; auf Grund von anderen Ausweisen, wie z. B. persönliche Ausweise, titres d'identité, cartes d'identité, Grenzscheine, Seemannsausweise sowie von sonstigen Arten Fälschungspapieren dürfen Zahlungen aus Registerguthaben im Reiseverkehr nicht geleistet werden. Kann ein Reisender einen gültigen amtlichen Reisepaß nicht vorweisen, so sind die deutschen Zahlstellen angewiesen, Auszahlungen aus Registerguthaben nicht vorzunehmen. Aus dem Reisepaß muß sich der ausländische Wohnsitz des Reisenden unzweifelhaft ergeben, denn nur solche Reisende sind im Sinne der Bestimmungen als "Reisende in Deutschland" (travellers in Germany) anzusehen.

Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von 1936, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a)

(Fortsetzung)

7. Verwendung der erhobenen Reichsmark aus Registerguthaben

Aus Ziffer I, 4 und 5 der "Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken" ergibt sich Umfang und Art der Verwendung solcher Registerguthaben zu Reisezwecken in Deutschland. Die Bezahlung der Fahrausweise für deutsche Eisenbahnstrecken kann nur in Deutschland aus dem Erlös von Reiseschecks pp. erfolgen. Unzulässig ist insbesondere

- a) die Bezahlung von Fahrtkosten für ausländische Eisenbahnstrecken mit Registerguthaben,
- b) die Bezahlung der Fahrtkosten für deutsche Eisenbahnstrecken mit Registerguthaben, wenn der Kauf, die Bestellung oder Besorgung außerhalb Deutschlands erfolgt.

Zur Unterrichtung der ausländischen Reisenden dient ein mehrsprachiges Merkblatt, das diesen von den ausländischen Banken oder Reisebüros, als auch von der einlösenden deutschen Bank oder Zahlstelle auszuhändigen ist.

Die Merkblätter sind in folgenden Sprachen vorrätig:

- A) deutsch, englisch,
- B) deutsch, französisch,
- C) deutsch, holländisch,
- D) deutsch, polnisch,
- E) deutsch, tschechisch,
- F) deutsch, italienisch,
- G) deutsch, spanisch,
- H) deutsch, dänisch,
- J) deutsch, schwedisch,
- K) deutsch, portugiesisch.

8. Gesellschaftsreisen-Pauschalreisen

Für Gruppen- und Gesellschaftsreisen sind besondere Erleichterungen durch Sammelabhebung seitens eines Reiseführers möglich; derartige Abhebungen bedürfen in jedem Falle einer Sondergenehmigung der "Reisestelle", die die einschlägigen Vorschriften (Vordruck K.A.R. 54) nebst Antragsformular auf Anforderung übersendet.

Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von 1936, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a)

(Fortsetzung)

9. Allgemeines

Anfragen über Angelegenheiten der Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken, sowie Anträge auf Sondergenehmigungen sind unmittelbar an die

R e i c h s b a n k
Abteilung Deutsche Kreditabkommen
R e i s e s t e l l e
Berlin SW 111,

zu richten. Die verschiedenen Druckschriften (Bestimmungen, Merkblätter und dergleichen) werden von dieser Stelle auf Anforderung unentgeltlich in jeder gewünschten Anzahl geliefert.

DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

Gebühren für Zahlungen zu Lasten von Reiseverkehrs- Sonderkonten

Bei Beträgen bis zu RM 50.-- ^{+))}	RM	-.75
" " von mehr als RM 50.-- bis RM 100.-- ^{+))}	RM	1.50
" " " " " " 100.-- " " 200.--	RM	2.75
" " " " " " 200.-- " " 300.--	RM	4.--
" " " " " " 300.-- " " 400.--	RM	5.--
" " " " " " 400.-- " " 500.--	RM	6.25

darüber hinaus (angefangene RM 100.- auf volle
RM 100.- aufgerundet) 1 1/8 %

^{+))} Bei Zahlungen bis zu RM 100.-- in den Orten und Gebieten, für die seitens des Reichsbank-Direktoriums eine Zahlungsbeschränkung oder Sperre verfügt ist, beträgt die zu erhebende Mindestgebühr RM 1.50.--.

Die vorstehenden Gebühren werden

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) wenn es sich um direkte Zahlungen an ausländische Reisende auf Grund von Akkreditiven, Kreditbriefen oder Reiseschecks handelt,</p> <p>b) wenn es sich um direkte Vergütungen an die Adresse des ausländischen Reisenden in Deutschland handelt,</p> | } | <p>von dem zur Auszahlung bzw. zur Ueberweisung gelangenden Betrag gekürzt</p> |
| <p>c) wenn es sich um Vergütungen an inländische Stellen (z.B. Hotels, Verkehrsunternehmungen, Universitäten, Erziehungsheime, Internate usw.) für Rechnung eines Ausländers handelt,</p> <p>d) wenn es sich um die Besorgung von Postreiseschecks bei deutschen Postscheckämtern handelt,</p> | } | <p>dem Inhaber des betreffenden Reiseverkehrs-Sonderkontos belastet</p> |

Übersicht

der Auszahlungsmöglichkeiten im Registermark-Reiseverkehr

- I. *RM* 50,— Grundbetrag (allgemein zulässiger täglicher Auszahlungsbetrag),
- II. *RM* 100,— Grundbetrag (täglich zulässiger Auszahlungsbetrag bei Vorlage von Empfehlungsschreiben von registrierten Berechtigten),
- III. Die Hälfte der unter I und II genannten Sätze für Personen unter 15 Jahren.

Hiervon abweichend:

A. Zahlungen im voraus:

1. im **regulären** Reiseverkehr für 1 Tag im voraus,
2. bis zu höchstens 5 Tagen (wobei der Tag der Abhebung mitzuzählen ist), wenn ordnungsgemäße Verwendung durch Belege nachgewiesen wird und einwandfrei feststeht, daß der betreffende Reisende sich noch eine entsprechende Zeit in Deutschland aufhält. In den Grenzgebieten sind Vorauszahlungen wegen der Gefahr von Mißbräuchen nach Möglichkeit zu vermeiden.

B. Nachträgliche Zahlungen für einen rückliegenden Zeitraum:

Bei Nachweis mehrtägigen Aufenthalts in Deutschland können nachträgliche Auszahlungen auch für Aufenthaltstage vorgenommen werden, für die Zahlungen nicht erfolgt sind. Da jedoch durch ein Aufsparen von Beträgen die Gefahr von Mißbräuchen besteht, sind Zahlungen für einen zurückliegenden Zeitraum von mehr als 5 Tagen nur in Ausnahmefällen zu leisten.

C. Höhere Zahlungen:

1. Über die unter I bis III genannten Beträge hinaus ohne Genehmigung der Reisestelle der Reichsbank nur in Dringlichkeitsfällen bei Vorliegen besonderen Notstands unter urkundlichem Nachweis.
2. Im übrigen können höhere Zahlungen nur durch die Reisestelle auf Antrag genehmigt werden.

D. Zahlungsbeschränkungen:

Für verschiedene Grenzorte und Grenzgebiete gelten Sonderregelungen. Eine Zusammenstellung nach dem jeweils neuesten Stande kann jederzeit von der Reisestelle der Reichsbank angefordert werden. Empfehlungsschreiben haben in diesen Orten und Gebieten keine Gültigkeit.

E. Zahlungseinschränkung gegenüber Personen, die von der Reisestelle wegen Verdachts mißbräuchlicher Verwendung gemeldet sind:

Je nach Anweisung der Reisestelle der Reichsbank.

Zusammenstellung

der Zahlungsbeschränkungen in den Grenzgebieten im Registermark-Reiseverkehr

		Laut Verfügung des Reichsbank - Direktoriums
Beuthen	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	Nr. II a 5069 v. 16. 2. 1935
Gleiwitz	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Hindenburg O. S.	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Ratibor	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Tilsit	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Sonderregelung für westdeutsches und südwest- deutsches Grenzgebiet	1. bis zu <i>RM</i> 25,— je Tag und Person in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch a) die deutsche West- und Südgrenze, b) die Eisenbahnlinien Norddeich — Emden — Rheine — Coesfeld — Dorsten — Wesel — Menzelen — Moers — Uerdingen — Krefeld — Willich — M. Gladbach — Jülich — Düren — Euskirchen — Trier — Hermeskeil — Türkismühle — Neunkirchen — Homburg (Saar) — Zweibrücken — Landau — Germersheim — Bruchsal — Karlsruhe — Freiburg (Br.) — Donaueschingen — Tuttlingen — Sigmaringen — Herbertingen — Aulendorf — Kiblegg — Wangen — Hergatz — Lindau (Landesgrenze), einschließlich der an diesen Eisenbahnlinien gelegenen Orte, c) die Nordsee (ausschließlich der ostfriesischen Inseln) 2. bis zu <i>RM</i> 12,— je Tag und Person in den badischen Amtsbezirken Kehl a. Rhein und Lörrach	{ „ II a 30611 v. 30. 11. 1934 „ II a 5069 v. 16. 2. 1935 „ II a 3793 v. 4. 2. 1936
Sonderregelung für schleswig- holsteinisches Grenzgebiet	bis zu <i>RM</i> 25,— je Tag und Person innerhalb der Sperrzone: Das gesamte Gebiet, welches nördlich der Eisenbahnlinien Tönning — Husum — Jübek — Schleswig — Kappeln liegt, einschließlic der an diesen Linien gelegenen Orte sowie der Nordfriesischen Inseln.	„ II a 11272 v. 12. 6. 1934
Sonderregelung für ostpreußisches Grenzgebiet	bis zu <i>RM</i> 10,— je Tag und Person für die ersten drei Tage des Aufenthalts und bis zu <i>RM</i> 25,— je Tag und Person nach Ablauf dieser Zeit in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch: a) den polnischen Korridor, b) den Freistaat Danzig, c) das Frische Haff, d) die Eisenbahnlinien Frauenburg — Elbing — Miswalde — Riesenburg — Marienwerder — Garnsee, einschließlic der an diesen Eisenbahnlinien gelegenen Orte.	„ II a 17581 v. 16. 5. 1935

An

Wir empfehlen Ihrer freundlichen Aufmerksamkeit

.....

.....

Besitzer des Passes Nr. ausgestellt in

dessen Unterschrift Sie untenstehend finden, und zu dessen Gunsten die

Reiseschecks

Registermark-Akkreditive zur **ausschließlichen Verwendung** im Registermark-

Kreditbriefe

Reiseverkehr

Nr. auf über *RM*

Nr. auf über *RM*

von uns ausgestellt wurden.

Dieses Empfehlungsschreiben wird ungültig am

Es ist bei der letzten Auszahlung zwecks Weitergabe an die Reichsbank, Abteilung
Deutsche Kreditabkommen, Reisestelle, einzubehalten.

Hochachtungsvoll

Unterschriftsmuster

.....

.....

.....

A

Zur dringenden Beachtung!

Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr

1. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Reiseschecks oder auf Grund von Reisekreditbriefen usw. ausgezahlten Reichsmarkbeträge nur für den Reiseverkehr, und zwar nur innerhalb Deutschlands, verwendet werden dürfen. Die Verwendung der Reichsmarkbeträge in Deutschland ist auf die Begleichung von Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie auf die Deckung sonstiger Ausgaben des persönlichen Reisebedarfs des Reisenden beschränkt.
2. Unzulässig ist:
 - a) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Eisenbahnfahrausweisen für Eisenbahnstrecken, welche außerhalb Deutschlands liegen;
 - b) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Einkäufen außerhalb des persönlichen Reisebedarfs des Reisenden oder zur Deckung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere von Schulden aus Wareneinkäufen, gleichgültig, ob der Reisende selbst oder eine dritte Person Schuldner ist. International verwertbare Gegenstände dürfen selbst dann nicht erworben werden, wenn sie dem Reisebedarf zu dienen bestimmt sind;
 - c) die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben ins Ausland, in welcher Form und in welcher Höhe auch immer.
3. Die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben sind vor der Ausreise aus Deutschland zu Gunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende sie erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wieder eingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung. Es ist nicht zulässig, nicht verbrauchte Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben vor der Ausreise aus Deutschland bei einer Bank oder sonstigen Stelle zu hinterlegen, um diese Beträge bei einer erneuten Einreise zu verwenden.
4. Zu widerhandlungen werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt. Außerdem kann Einziehung der Reiseschecks usw. und der darauf erhobenen Beträge erfolgen.
5. Es empfiehlt sich, Belege über die Verausgabung höherer Beträge (z. B. Hotelrechnungen) bis zur Ausreise aus Deutschland aufzubewahren, um erforderlichenfalls bei der Grenzüberschreitung auf der Rückreise nachweisen zu können, daß die Beträge für Reisezwecke Verwendung gefunden haben.
6. Die obigen Bestimmungen gelten für die Verwendung von Reichsmark-Treuhand-Guthaben entsprechend.

wenden!

Important Notice!

Use of Reichsmark Funds Originating from Register Balances in Connection with Tourist Traffic

1. Special attention is called to the provision that Reichsmarks paid against travellers' cheques or travellers' letters of credit, etc. may only be used for travelling expenses within the German Reich. The use of Reichsmark amounts within Germany is confined to the payment of travelling-, hotel-, and catering expenses, as well as other daily expenses incurred in connection with the traveller's personal requirements.
 2. The traveller may not
 - a) use such Reichsmarks originating from register balances for railway tickets on lines outside Germany,
 - b) use such Reichsmarks originating from register balances for the payment of purchases (beyond the daily expenses for his personal requirements) or for the settlement of other liabilities. This applies in particular to liabilities incurred in connection with purchases of goods and commodities either by himself or any other person. Objects which are realizable abroad may not be acquired even if they are intended to be used by the traveller while travelling in Germany,
 - c) remove the Reichsmarks originating from register balances to foreign countries in any form or amount whatever.
 3. All unused Reichsmarks originating from register balances must be returned by the traveller, before leaving Germany, to the "Special Travel Mark Account" of the firm (foreign bank or foreign travel bureau) from which the traveller had purchased the cheques, etc. The equivalent of the Reichsmark funds thus returned will then be at the disposal of the traveller in foreign currency with the respective firm abroad. The traveller, before leaving Germany, may not deposit unused Reichsmark funds originating from register balances with a bank or other depository for the purpose of using these moneys on the occasion of a later visit to Germany.
 4. Any person violating these provisions is liable to a fine or imprisonment. In addition, the travellers' cheques, etc. and the amounts cashed thereon may be confiscated.
 5. It is advisable to keep the receipts for larger amounts spent (e. g. hotel bills) until leaving Germany, so as to be able, if necessary, when passing the frontier on the return journey, to produce proof that the moneys have been used for travelling expenses.
 6. The above provisions apply equally to the use of Reichsmark balances with the "Treuhand-Gesellschaft von 1933 m. b. H., Berlin".
-